

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Kaarst (Beherbergungssteuersatzung) vom 16.10.2025

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Kaarst erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetrieb gilt insbesondere:

1. ein Hotel,
2. ein Gasthof,
3. eine Pension,
4. ein Privatzimmer oder eine Privatwohnung,
5. eine Jugendherberge,
6. eine Ferienwohnung,
7. ein Motel,
8. ein Campingplatz oder
9. eine ähnliche Einrichtung.

(3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.
- (2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR (Euro).

§ 4 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Steuerschuldner¹ ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger² ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dies bedeutet, dass die Beherbergungssteuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten ist.
- (3) Für Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 besteht neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Absatz 4 KAG für die Beherbergungssteuer.
- (4) Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 sind als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 4 Absatz 1 Gesamtschuldner.

¹ Maßgeblich für die verwendeten Begrifflichkeiten (beispielsweise Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger) sind diejenigen der über § 12 KAG geltenden Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

² Siehe Fußnote Ziffer 1.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 6 Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

- (1) Wer innerhalb der Stadt Kaarst einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Abteilung „Steuern und Abgaben“ der Stadt Kaarst anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Weiterhin ist der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes innerhalb der Stadt Kaarst verpflichtet, die Beherbergungssteuer (§ 2 Absatz 1) vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen.
- (3) Für die Beherbergungsleistungen ist der Abteilung „Steuern und Abgaben“ der Stadt Kaarst bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steuererklärung einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten

unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steuererklärung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

(4) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Abteilung „Steuern und Abgaben“ der Stadt Kaarst zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 7 Tatsächliche Verständigung

Die Abteilung „Steuern und Abgaben“ der Stadt Kaarst kann abweichend von der Vorschrift des § 3 dieser Satzung die Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichteinreichung oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Abteilung „Steuern und Abgaben“ der Stadt Kaarst die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Wer als Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 4 Absatz 2 seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 nicht erfüllt, oder wenn der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht zu ermitteln ist, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus auf Verlangen der Abteilung „Steuern und Abgaben“ der Stadt Kaarst zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3a KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 11 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG als Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a KAG und der AO – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Kaarst (Beherbergungssteuersatzung) vom 18.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht vorgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 16.10.2025

Die Bürgermeisterin

Ursula Baum